

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der Beamtenschaft in Brandenburg vor Verfassungsgegnern

A. Problem

Auf seiner Sitzung am 27. August 2020 hat der Landtag die Landesregierung aufgefordert, im Rahmen eines konsequenten Vorgehens gegen den Rechtsextremismus mehrere inhaltliche Schwerpunkte zu berücksichtigen (vgl. LT-Drs. 7/1817-B). Die Nummer 10 des Beschlusses befasst sich dabei mit dem Öffentlichen Dienst. Diesbezüglich hat der Landtag zunächst grundsätzlich den Beschluss der Innenministerkonferenz vom Dezember 2019 begrüßt, wonach die Länder eigene Maßnahmen und Bekämpfungsansätze entwickeln können, um etwaigen extremistischen Tendenzen im Öffentlichen Dienst zu begegnen und deren Entstehung vorzubeugen. Im Rahmen dessen sei durch die Landesregierung zu prüfen, wie eine Zuverlässigkeitsüberprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern sowohl vor einer Einstellung im Öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg als auch anlassbezogen während des dienstlichen Werdegangs erfolgen könnte und wie die Rechtsgrundlagen dafür anzupassen wären.

B. Lösung

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat unter verfassungsrechtlichen, datenschutzrechtlichen und beamtenrechtlichen Aspekten sowie unter Einbindung der Verfassungsschutzbehörde die vom Landtag erbetene Prüfung zu Nummer 10 des Beschlusses vorgenommen.

In Umsetzung des Prüfauftrages wird im Ergebnis folgendes vorgeschlagen:

- Durch eine Änderung des Landesbeamtengesetzes werden die Einstellungsbehörden ermächtigt und verpflichtet, sich bei der Verfassungsschutzbehörde mittels einer sog. Regelanfrage zu erkundigen, ob Erkenntnisse vorliegen, die an der Gewähr für das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung zweifeln lassen. Dies soll sich nur auf die Bewerberinnen und Bewerber beschränken, die für eine Einstellung bereits ausgewählt wurden und soll nicht für die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf gelten. Über die Relevanz für das Einstellungsverfahren entscheidet dann die Einstellungsbehörde (Artikel 1).
- Hinsichtlich der Bestandsbeamtinnen und –beamten werden die im Landesdisziplinalgesetz enthaltenen Verfahrensregelungen zur Durchführung des behördlichen Disziplinarverfahrens ergänzt. Die neue Regelung gilt ausschließlich für Disziplinarverfahren, die Handlungen zum Gegenstand haben, die den Verdacht einer Verletzung der Verfassungstreuepflicht aus § 33 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes oder § 52 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes

rechtfertigen. In diesen Fällen ist künftig regelmäßig bei der Verfassungsschutzbehörde nachzufragen, ob dort Erkenntnisse vorliegen, die diese Zweifel ggf. erhärten bzw. belegen (Artikel 2).

- Von der Regelanfrage bei Einstellungen werden die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ausgenommen (Artikel 3).
- Die Neuregelungen im LBG und LDG sollen nach einer angemessenen Zeit einer Evaluation unterzogen werden, um deren Wirksamkeit zu bewerten (Artikel 4).

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Wegen des Grundsatzes des Gesetzesvorbehaltes bei der Regelung der beamten- und richterrechtlichen Verhältnisse können die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen nur durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen erfolgen.

II. Zweckmäßigkeit

Entfällt, da die Ziele nur mit gesetzlichen Regelungen erreicht werden können.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Wirtschaft.

Für die Bürgerinnen und Bürger wird das nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes bestehende Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung durch die Änderung des Landesbeamtengesetzes nicht eingeschränkt, sondern lediglich das Verfahren der Prüfung eines bestimmten Aspektes der persönlichen Eignung konkretisiert. Ein weitergehender Eingriff in die Berufsfreiheit als nach dem Beamtenstatusgesetz bereits vorgesehen, ist damit daher nicht verbunden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Einführung einer Regelanfrage vor der erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, auf Zeit oder ggf. unmittelbar auf Lebenszeit im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes negative Auswirkungen auf das Ziel der Landesregierung hat, die Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Brandenburg zu steigern. Es sind keine belegbaren Nachweise aus anderen Ländern bekannt, die die Regelanfrage in Teilbereichen bereits nutzen, dass es deshalb zu spürbaren Problemen bei der Personalgewinnung gekommen wäre. Im Übrigen kann die Einführung der Regelanfrage das Bild der Verwaltung in der Öffentlichkeit positiv beeinflussen, weil es eine wirksame Maßnahme im Gesamtkomplex des Kampfes gegen Rechtsextremismus darstellt.

Sowohl die Änderungen im Landesbeamtenengesetz als auch die im Landesdisziplinargesetz stellen einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar, das jedoch zulässig, gerechtfertigt und angemessen eingeschränkt wird.

Auswirkungen auf die Verwaltung haben die vorgesehenen Änderungen insoweit, als sie die geänderten Regelungen bei der Personaleinstellung und bei der Durchführung des Disziplinarverfahrens künftig zu berücksichtigen hat.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

- Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Berlin-Brandenburg, Kapweg 4, 13405 Berlin,
- dbb beamtenbund und tarifunion, landesbund brandenburg, Weinbergstraße 36, 14469 Potsdam,
- Deutscher Richterbund, Landesverband Brandenburg, Magdeburger Str. 47, 14770 Brandenburg an der Havel,
- Neue Richtervereinigung, Landesverband Brandenburg, c/o Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam,
- Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstraße 4, 14482 Potsdam,
- Landkreistag Brandenburg, Jägerallee 25, 14469 Potsdam,
- Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstr. 59, 10179 Berlin.

Ohne Bestehen einer Rechtspflicht wurden über den Gesetzentwurf unterrichtet:

- Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst (AhD), Rheinallee 18-20, 53173 Bonn,
- Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Brandenburg, Goepelstraße 90, 15234 Frankfurt (Oder).

E. Zuständigkeiten

Federführend zuständig für die Bearbeitung ist der Minister des Innern und für Kommunales.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der Beamtenschaft in Brandenburg vor Verfassungsgegnern

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 19) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3 folgende Angabe eingefügt:
„§ 3a Verfahren zur Prüfung der Verfassungstreue“.
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Verfahren zur Prüfung der Verfassungstreue

(1) Zur Feststellung, ob die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes erforderlichen Berufungsvoraussetzungen gegeben sind, hat die Einstellungsbehörde alle ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten auszuschöpfen. Dabei hat die Einstellungsbehörde hinsichtlich der konkret für eine Einstellung ausgewählten Bewerber vor deren erstmaliger Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Zeit oder auf Lebenszeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes auch eine Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde (§ 2 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes) zu veranlassen (Regelanfrage). Diese dient dem Zweck, ergänzende Informationen darüber zu erhalten, ob zu dem ausgewählten Bewerber bereits zulässigerweise gespeicherte Erkenntnisse im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes vorliegen, die Zweifel am Vorliegen der in Satz 1 genannten Berufungsvoraussetzungen begründen können.

(2) Zur Durchführung der Regelanfrage übermittelt die Einstellungsbehörde der Verfassungsschutzbehörde den Namen, den oder die Vornamen, den Geburtsnamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der ausgewählten Bewerber. Die Verfassungsschutzbehörde teilt der Einstellungsbehörde die bei ihr gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes über den ausgewählten Bewerber

gespeicherten Erkenntnisse mit. Die Übermittlung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit sowie der Integrität und Authentizität der Daten in elektronischer Form.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf die ihr übermittelten Daten nur für die Durchführung der Regelanfrage verarbeiten. Die übermittelten Daten sind zu löschen, sobald die Regelanfrage abgeschlossen ist. Satz 2 gilt nicht für solche personenbezogenen Daten, die die Verfassungsschutzbehörde auf Grund der für ihre Tätigkeit geltenden gesetzlichen Grundlagen hätte erheben dürfen.

(4) Das von der Verfassungsschutzbehörde übermittelte Ergebnis der Regelanfrage wird verschlossen zu den Bewerbungs- oder Einstellungsunterlagen genommen und ist nach Abschluss des Bewerbungs- oder Einstellungsverfahrens zu vernichten. Dies gilt auch, wenn trotz übermittelter Erkenntnisse eine Einstellung erfolgte.

(5) Über die Zulässigkeit und das Verfahren der Regelanfrage sind die Bewerber durch die Einstellungsbehörde rechtzeitig und umfassend zu informieren.“

3. In § 119 Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „die Vorschriften über“ die Wörter „die Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde vor der Einstellung (§ 3a),“ eingefügt.
4. Dem § 123 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die direkt gewählten kommunalen Wahlbeamten auf Zeit findet zudem § 3a keine Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Landesdisziplinalgesetzes

Das Landesdisziplinalgesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22 S. 28) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 30 folgende Angabe eingefügt:
„§ 30a Informationen an und durch die Verfassungsschutzbehörde“
2. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Informationen an und durch die Verfassungsschutzbehörde

Soweit das Disziplinarverfahren Handlungen zum Gegenstand hat, die den Verdacht einer Verletzung der Verfassungstreuepflicht aus § 33 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes oder § 52 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes rechtfertigen, fragt der Dienstvorgesetzte oder die mit den Ermittlungen nach §

22 beauftragte Stelle bei der Verfassungsschutzbehörde (§ 2 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes) hinsichtlich des Beamten an, ob Erkenntnisse im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes vorliegen. Hierzu übermittelt die Stelle nach Satz 1 der Verfassungsschutzbehörde den Namen, den oder die Vornamen, den Geburtsnamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit des betroffenen Beamten. Die Verfassungsschutzbehörde teilt der Stelle nach Satz 1 die Erkenntnisse im Sinne von Satz 1 mit. Die Übermittlung nach den Sätzen 2 und 3 erfolgt unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit sowie der Integrität und Authentizität der Daten in elektronischer Form. Die Verfassungsschutzbehörde darf die Daten nur für die Durchführung der Abfrage verarbeiten. Die übermittelten Daten werden gelöscht, sobald die Abfrage abgeschlossen ist. Dies gilt nicht für solche personenbezogenen Daten, die die Verfassungsschutzbehörde auf Grund der für ihre Tätigkeit geltenden gesetzlichen Grundlagen hätte erheben dürfen. Das von der Verfassungsschutzbehörde übermittelte Ergebnis wird verschlossen zu den Disziplinarakten genommen.“

Artikel 3

Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes

Dem § 20 des Brandenburgischen Richtergesetzes vom 12. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 34) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(3) § 3a des Landesbeamtengesetzes findet auf die Bewerberinnen und Bewerber keine Anwendung.“

Artikel 4

Evaluation

Die Landesregierung ist verpflichtet, dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 einen Evaluationsbericht über die Umsetzung der mit den Artikeln 1 und 2 verbundenen gesetzgeberischen Zielstellungen und zur Wirksamkeit dieser Regelungen zu übermitteln.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Potsdam, den

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg
Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Der Staat mit seinen vielfältigen und komplizierten Aufgaben ist auf eine intakte, loyale, pflichttreue, ihm und seiner verfassungsmäßigen Ordnung innerlich verbundene Beamtenschaft angewiesen. Es ist deshalb ein hergebrachter und zu beachtender Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG), dass den Beamtinnen und Beamten eine besondere politische Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung obliegt.

Diese besondere Verpflichtung findet ihren Niederschlag in § 3 Absatz 1 BeamtStG, wonach Beamtinnen und Beamte zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, und wird weiter konkretisiert in den §§ 7 und 33 BeamtStG in Verbindung mit den §§ 3 und 52 LBG.

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 BeamtStG darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Wer bereits Beamtin oder Beamter ist, hat nach § 33 Absatz 1 Satz 3 BeamtStG die Pflicht, sich durch ihr bzw. sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Darüber hinaus haben Beamtinnen und Beamte nach § 33 Absatz 2 BeamtStG bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben.

Freiheitliche demokratische Grundordnung ist die demokratische Ordnung in Deutschland, in der demokratische Prinzipien und oberste Grundwerte gelten, die unantastbar sind. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu bereits im Jahre 1952 folgende Präzisierung vorgenommen:

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Diese Prinzipien sind bereits seit mehreren Jahrzehnten durch die Rechtsprechung dergestalt konkretisiert (vgl. BVerfG, Urteil vom 23.10.1952, BVerfGE 2, 1).

Auch in § 4 Absatz 2 Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetz (BbgVerfSchG) finden sich diese Prinzipien in einer Legaldefinition wieder. Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zählen demnach:

- die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte,
- das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

- die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- das Recht auf die Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte und
- der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.

Kern der allgemeinen Treuepflicht der Beamtinnen und Beamten ist die sog. politische Treuepflicht (Verfassungstreuepflicht). Diese bedeutet die Pflicht der Beamtinnen und Beamten zur Bereitschaft, sich mit den Ideen des Staates, dem sie dienen sollen, mit der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu identifizieren. Dies schließt nicht aus, dass die Beamtin oder der Beamte auch Kritik am Staat üben darf. Dabei hat sie bzw. er aber diesen Staat und seine verfassungsmäßige Grundlage nicht in Frage zu stellen. Es ist nicht akzeptabel, dass eine Beamtin oder ein Beamter einerseits für den Staat tätig wird und die damit verbundenen persönlichen Sicherungen und Vorteile in Anspruch nimmt, ihn aber andererseits bekämpft.

Aus Artikel 33 Absatz 4 GG folgt, dass das Beamtenverhältnis nicht ein schlichtes Dienstverhältnis ist, sondern vielmehr eine vom Wechselspiel der politischen Kräfte unabhängige, von der Bindung an Gesetz und Verfassung geprägte, unparteiische, allein am Gemeinwohl orientierte Verwaltung gewährleisten soll. Aufgrund der Erfahrungen insbesondere während der Zeit des Nationalsozialismus hat diese Vorstellung eine besondere Bedeutung erlangt. So hat auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer historischen Erfahrungen das Recht hat, von ihren Beamtinnen und Beamten die Treue zu den staatstragenden Verfassungsgrundsätzen zu verlangen (EGMR, Urt. v. 26.09.1995, NJW 1996, 375).

Die Treuepflicht fordert mithin mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung. Sie fordert von Beamtinnen und Beamten insbesondere, dass sie sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die die Bundesrepublik Deutschland, ihre verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Von ihnen wird deshalb erwartet, dass sie den Staat und die Verfassung als einen hohen positiven Wert erkennen und anerkennen, für den sich einzutreten lohnt (BVerfG, Beschl. v. 22.05.1975, BVerfGE 39, 334). Beamtinnen und Beamte haben deshalb durch ihr dienstliches und außerdienstliches Verhalten den Eindruck zu vermeiden, sich mit einem dem freiheitlichen Rechtsstaat entgegenstehenden Gedankengut oder mit Vereinigungen, die sich zu einem solchen Gedankengut bekennen, zu identifizieren, und sich eindeutig von derartigen Gruppen und Bestrebungen zu distanzieren. Die Beamtin oder der Beamte darf dabei zum Beispiel herabsetzende Äußerungen, die gegen die geltende Verfassungsordnung gerichtet sind, nicht in einer Weise hinnehmen, die als stillschweigende

Billigung verstanden werden könnte. Vielmehr hat sie bzw. er sich in solchen Situationen eindeutig zu distanzieren und alles zu unterlassen, was den Anschein erweckt, verfassungsfeindliche Ansichten Dritter zu teilen oder zu fördern.

Grundsätzlich ist den Beamtinnen und Beamten eine politische Betätigung außerhalb des Dienstes nicht verboten. Allerdings gilt auch hier, dass sie durch ihre Verfassungstreupflicht eingeschränkt sind.

2. Die Einstellung in ein Beamtenverhältnis setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 BeamStG). Bestehen hieran begründete Zweifel, so rechtfertigen diese in der Regel eine Ablehnung. Zweifel in diesem Sinne liegen bereits dann vor, wenn die Einstellungsbehörde aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel nicht überzeugt ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber ihrer bzw. seiner Persönlichkeit nach diese Gewähr bietet. Der Nachweis einer verfassungsfeindlichen Betätigung ist nicht erforderlich. Bei der Prüfung dieser Gewähr handelt es sich um eine einzelfallbezogene Prognose, bei der der einstellenden Behörde ein Beurteilungsspielraum zusteht.

Im Ergebnis dessen besteht für alle brandenburgischen Dienstherrn die generelle Verpflichtung, dieses Kriterium der (persönlichen) Eignung zu prüfen. Da das Verfahren im § 7 BeamStG nicht vorgegeben ist, hat der Landesgesetzgeber im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung die Möglichkeit, selbst Festlegungen für dieses Verfahren zu treffen.

3. Mit dem Zeitpunkt der Berufung, d.h. mit der Begründung des grundgesetzlich geschützten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses, obliegt den Beamtinnen und Beamten dann die Grundpflicht, sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten (§ 33 Absatz 1 Satz 3 BeamStG). Auch hier erweitert das LBG diese Verpflichtung um das Bekenntnis zur und das Eintreten für die Verfassung des Landes Brandenburg (§ 52 Absatz 1 LBG).

Die Verpflichtung der Beamtinnen und Beamten zur Verfassungstreue, die unabhängig von den konkret wahrgenommenen Funktionen besteht, ist daher eine der ihnen obliegenden Dienstpflichten. Verletzt eine Beamtin oder ein Beamter durch ihr bzw. sein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten diese Pflicht, kann dies geeignet sein, das zwischen der Beamtin bzw. dem Beamten und ihrem bzw. seinem Dienstherrn bestehende Vertrauensverhältnis unheilbar zu zerstören.

Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen (§ 47 Absatz 1 BeamStG).

Die Pflicht zur Verfassungstreue besteht nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Beamtenverhältnis fort. Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne

des Grundgesetzes betätigen oder an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen (§ 47 Absatz 2 BeamtStG).

In Umsetzung der Ermächtigung des § 47 Absatz 3 BeamtStG bestimmt das Landesdisziplingesetz (LDG) nicht nur die zulässigen Disziplinarmaßnahmen, sondern trifft auch umfangreiche Verfahrensregelungen zum behördlichen Disziplinarverfahren. Im Rahmen dessen hat die für dieses Verfahren zuständige Stelle die Pflicht, Beweise zu erheben (§ 25 LDG) und kann dabei auch gegen den Willen der Beamtin bzw. des Beamten innerdienstliche Informationen und Auskünfte einholen (§ 30).

Soweit daher der Verdacht einer Verletzung der Verfassungstreuepflicht im Rahmen eines Disziplinarverfahrens als Dienstvergehen zu bewerten ist, ist es geboten, alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beweiserhebung zu nutzen. Insbesondere sollte diesbezüglich auf ggf. vorliegende Informationen anderer Behörden im Geltungsberiech des Landesdisziplingesetzes zurückgegriffen werden können.

4. Bei der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg werden auf Grund der Regelungen im BbgVerfSchG zulässigerweise sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben, gesammelt und ausgewertet, sofern tatsächliche Anhaltspunkte bestehen (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 BbgVerfSchG). Es bestehen insoweit keine Bedenken, diese vorliegenden Erkenntnisse auch außerhalb der Verfassungsschutzbehörde zu verwenden, soweit dies gesetzlich geregelt wird.

5. Es geht bei der Prüfung der Gewähr für die Verfassungstreue als Berufungsvoraussetzung und der Pflicht zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung als Beamtin oder Beamter nicht darum, jegliche politische Äußerung oder Betätigung zu hinterfragen und zu bewerten. Es ist im Rahmen gesellschaftlichen und sozialen Engagements sogar ausdrücklich zu begrüßen, sich zum Beispiel im Rahmen von Demonstrationen, in den sozialen Medien oder auf andere Art und Weise zu äußern oder sich in Parteien und Vereinigungen politisch zu betätigen und dabei auch Kritik am Handeln der Legislative, Exekutive oder Judikative zu äußern. Sofern dies jeweils unter Beachtung der Kernelemente der freiheitlich demokratischen Grundordnung erfolgt, hat dies keinerlei Konsequenzen, auch nicht für die Beamtenschaft. Eine grundgesetzkonforme politische Betätigung und Meinungsäußerung führt daher auch nicht zu einer Speicherung und Verarbeitung mit nachrichtendienstlichen Mitteln durch die Verfassungsschutzbehörden. Denn diese dürfen nur unter sehr engen gesetzlichen Vorgaben überhaupt Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen sammeln, die dann unter Beachtung weiterer strenger Vorgaben überhaupt gespeichert werden dürfen. Bedenken, dass damit politisches und gesellschaftliches - und dabei durchaus auch kritisches - Engagement generell zu einer Ablehnung der Einstellung in ein Beamtenverhältnis führt, sind daher unbegründet und überzogen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtengesetzes):

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 BeamtStG, der auf die Beamtinnen und Beamten in den Ländern und den Kommunen unmittelbar anzuwenden ist, sind alle Bewerberinnen und Bewerber vor der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf die Gewähr für das jederzeitige Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung zu überprüfen.

Der Landesgesetzgeber hat im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis, entsprechende Verfahrensregelungen zur Prüfung der Berufungsvoraussetzung des § 7 Absatz 1 Nummer 2 BeamtStG zu treffen, denn das BeamtStG selbst trifft keine.

Es soll sich dabei um eine sog. Regelanfrage bei der Verfassungsschutzbehörde handeln, die ohne Einwilligung der oder des Betroffenen und ohne Anlass im Einzelfall erfolgt. Vergleichbare Anfragen werden bereits im Rahmen von Zuverlässigkeitsprüfungen, z.B. nach dem Waffen- oder Luftsicherheitsgesetz durchgeführt. Allerdings ist es angezeigt, dass die Bewerberinnen und Bewerber von den Einstellungsbehörden rechtzeitig und umfassend darüber informiert werden, dass das LBG eine solche Regelanfrage vorschreibt und wie das Verfahren dazu abläuft. Dies ist auch deshalb geboten, weil Bewerberinnen und Bewerber, die der Verfassung im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung skeptisch gegenüberstehen und deshalb auch in der Vergangenheit in Erscheinung getreten sind, dann möglicherweise von einer Bewerbung abgehalten werden.

Die Regelanfrage soll jedoch nur erfolgen, wenn die Gewährleistung der Verfassungstreue das letzte noch offene Kriterium für die Einstellungsbehörde ist. Bewerberinnen und Bewerber, die aus anderen Gründen für eine Einstellung nicht in Betracht kommen, sind daher nicht betroffen.

Verfassungsschutzbehörde ist in Brandenburg gemäß § 2 Absatz 1 BbgVerfSchG das Ministerium des Innern und für Kommunales, das dafür eine besondere Abteilung unterhält. Die an diese übermittelten personenbezogenen Daten werden dort automatisiert in einem Massendatenverfahren mit dem nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) abgeglichen. Dieses Verfahren findet – in unterschiedlichen Ausprägungen – bereits bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen Anwendung. Das Massendatenverfahren hat sich als schnelle und zuverlässige Methode bewährt. Denn es ermöglicht eine rasche Bearbeitung, weil Namenslisten automatisiert eingepflegt und mit den dort gespeicherten Personen automatisiert abgeglichen werden. Da es sich bei NADIS um die gemeinsame Verbunddatei aller Verfassungsschutzämter handelt, ist ein Abgleich auch unabhängig von der derzeitigen Meldeadresse der Bewerberin oder des Bewerbers unproblematisch möglich.

Da es auch bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu einer sehr hohen Anzahl an gleichzeitig zu erfolgenden Abfragen kommen kann, bestehen auch bereits Erfahrungen, wie mit derartigen Datenmengen umgegangen werden muss, wie sie auch bei umfangreicheren und in der Regel auch mit vorgegebenen Terminen verbundenen Einstellungsverfahren vorkommen, zum Beispiel im Lehrerbereich oder beim Polizeivollzugsdienst.

Die abzugleichenden Daten werden von der anfragenden Behörde per Datei elektronisch an die Verfassungsschutzbehörde übermittelt und dann automatisiert im NADIS erfasst werden. Die Anfrage und auch die Übermittlung der Antwort erfolgen zwingend elektronisch.

Gibt es keinerlei Übereinstimmungen, erhält die anfragende Behörde eine Negativantwort in der Regel bereits am Folgetag der Anfrage.

Kommt es zu einer positiven Übereinstimmung der Daten, wird im NADIS die Übereinstimmung mit der angefragten Person festgestellt. Ist diese gegeben, wird geprüft,

- ob und welche Erkenntnisse weiterhin geheimhaltungsbedürftig sind,
- ob es sich um Erkenntnisse anderer Bundesländer handelt, die um Freigabe gebeten werden müssen und
- in welchem Umfang und in welcher Art und Weise die dann noch freigabefähigen Daten mitgeteilt werden können.

Der Umfang der Antwort an die anfragende Behörde hängt vom Ergebnis dieser Prüfung ab. Es werden nur Erkenntnisse mitgeteilt, die mitteilungsfähig, also nicht geheimhaltungsbedürftig, sind. Daher sind diese auch gerichtsfest und belegbar. Dies gilt auch für Erkenntnisse, die bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der anderen Bundesländer erhoben wurden. Denn die Verfassungsschutzgesetze von Bund und Ländern enthalten zur Zulässigkeit der Beobachtung von Bestrebungen – und damit in der Konsequenz für die Speicherung im NADIS - nahezu einheitliche Regeln, insbesondere im Hinblick auf zulässige Beobachtungsobjekte (zum Beispiel § 3 Absatz 1 BbgVerfSchG und § 3 Absatz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz).

Lediglich im Fall von vorliegenden Erkenntnissen kann es ausnahmsweise zu längeren Bearbeitungszeiten kommen.

Beispiele für mitteilungsfähige Erkenntnisse sind insbesondere:

- die Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen,
- die Begehung einschlägiger Straftaten (u.a. Volksverhetzung),
- die Zugehörigkeit zu beziehungsweise die Mitgliedschaften in Beobachtungsobjekten,
- das Tragen von eindeutigen verfassungswidrigen Kennzeichen.

Nach § 14 Absatz 1 und 2 BbgVerfSchG haben die Polizei und auch andere Behörden und Einrichtungen im Geltungsbereich des BbgVerfSchG von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 BbgVerfSchG – also auch Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung – zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist. Diese Informationen und Daten sind daher dann bei der Verfassungsschutzbehörde

gespeichert. Einer weiteren - zusätzlichen - Anfrage zur Überprüfung der Verfassungstreue bei anderen Stellen als der Verfassungsschutzbehörde bedarf es daher nicht.

Der Umfang des Datenabgleichs bei der Regelanfrage ist durch die Löschfristen des BbgVerfSchG begrenzt:

- Grundsätzlich ist nach maximal fünf Jahren zu prüfen, ob personenbezogene Daten weiterhin erforderlich sind und gelöscht werden können oder zu berichtigen sind (§ 8 Absatz 3 BbgVerfSchG).
- Für personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, besteht eine maximale Speicherfrist von zehn Jahren, von der nur ausnahmsweise abgewichen werden darf (§ 8 Absatz 4 BbgVerfSchG).
- Für eine Speicherung personenbezogener Daten Minderjähriger im Nachrichtendienstlichen Informationssystem sieht § 8a BbgVerfSchG nach Alter gestaffelte strengere Voraussetzungen vor:
 - Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über eine minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unzulässig.
 - Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über eine minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist nur zulässig, wenn
 - tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes plant, begeht oder begangen hat,
 - nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Erhebung zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, oder
 - tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht ausübt.
- Bei Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist darüber hinaus die Verarbeitung von Daten durch die Verfassungsschutzbehörde nur zulässig, wenn sie
 - an einer Bestrebung beteiligt sind, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben, die auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, und sie diese Ausrichtung fördern,
 - in herausgehobener Funktion (z.B. Vorsitz) in einem Personenzusammenschluss tätig sind oder

- sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht ausüben.

Erkenntnisse zu Jugendlichen und Heranwachsenden dürfen demzufolge nur unter sehr strengen Bedingungen gespeichert werden. Liegen gespeicherte Erkenntnisse aus dieser Zeit vor, so haben diese daher bereits eine gewisse Schwere und Gewicht des Verdachts der möglichen Taten (siehe obige Aufzählung). Für den Fall, dass bei Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe im Anschluss an den Vorbereitungsdienst die Bewerberin oder der Bewerber gleichwohl noch minderjährig sein sollte, besteht daher nicht die Gefahr, dass ihnen durch eine Regelanfrage der berufliche Werdegang aufgrund „leichter Jugendsünden“ verbaut werden würde.

Eine eigene Bewertung gibt die Verfassungsschutzbehörde nicht ab. Denn nicht diese, sondern die Einstellungsbehörde entscheidet nach der Übermittlung der Informationen an sie als zuständige Stelle, ob Gründe vorliegen, die die zukünftige Erfüllung der Pflicht zur Verfassungstreue zweifelhaft erscheinen lassen, so dass die Bewerberin oder der Bewerber im Ergebnis abzulehnen ist. Es bleibt daher wie bisher auch ohne Regelanfrage dabei, dass die Einstellungsbehörde prüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg einzutreten.

Spezieller Regelungen, wie zu verfahren ist, wenn das Vorliegen der Berufungsvoraussetzung des § 7 Absatz 1 Nummer 2 BeamtStG oder des § 3 Absatz 1 LBG nicht bejaht werden kann, bedarf es nicht. Es ist genauso zu verfahren wie bei einer Ablehnung der Einstellung aus allen anderen (fachlichen oder persönlichen) Gründen auch. Das heißt, die zur Ablehnung führenden Gründe sind in einem Auswahlvermerk oder in anderer geeigneter Weise zu dokumentieren und die ablehnende Entscheidung der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen. Ihnen stehen dann die üblichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen diese Entscheidung offen. Die Einstellungsbehörden können bei Einlegung eines Rechtsmittels wie gewohnt auf die bei ihnen vorliegenden Erkenntnisse und zur Ablehnung führenden Gründe zurückgreifen.

Die Datenübermittlung an und durch den Verfassungsschutz führt nicht zu einem Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit. Denn mit der Einführung einer Regelanfrage bei der Verfassungsschutzbehörde wird nur das Verfahren zur Überprüfung der Verfassungstreue konkretisiert. Die Verpflichtung für die Einstellungsbehörde zur Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern besteht schon jetzt, unabhängig von der Regelanfrage. Dabei steht es nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht im Widerspruch zu Artikel 12 GG, wenn der hergebrachte Grundsatz des Berufsbeamtentums im Beamtenrecht verwirklicht wird, von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Amt zu verlangen, dass sie die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Für das Zulassungserfordernis sprechen zwingende Gründe des Gemeinwohls. Die Verfassung und die sie konkretisierende Regelung des Beamtenrechts (Artikel 33 Absatz 5 GG i.V.m. § 7 Absatz 1 Nummer 2 BeamtStG) statuieren kein „Berufsverbot“, wie das BVerfG ausdrücklich betonte. Sie stellen nur eine legitime Zulassungsvoraussetzung auf, die zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nötig ist und von jedem, der den Staatsdienst anstrebt, erfüllt werden kann, wenn er

will. Wer dem Staate dienen will, darf nicht gegen den Staat und seine Verfassungsordnung aufbegehren und anrennen wollen (BVerfGE 39, 334 [370/371]).

Eine Datenübermittlung an und durch die Verfassungsschutzbehörde stellt aber einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Auf Grund der Zweckbindung der bisher im BbgVerfSchG schon gesetzlich zugelassenen Datenverarbeitung bedarf es einer eindeutigen Regelung für andere, außerhalb des bisherigen Auftrages der Verfassungsschutzbehörde liegende Zwecke.

Die Regelanfrage stellt ein geeignetes Mittel dar. Denn mit der Regelanfrage ist es den Einstellungsbehörden möglich, abseits möglicher strafrechtsrelevanter Vorkommnisse, die zu Eintragungen im Bundeszentralregister geführt haben, Erkenntnisse über Bewerberinnen und Bewerber zu erlangen, die zu berechtigten Zweifeln an der Geeignetheit für den Beamtenberuf führen können. Insofern kommt es auch nicht darauf an, wie geschickt es Bewerberinnen und Bewerbern gelingt zu verbergen, dass sie sich in Wirklichkeit nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, auch wenn sie im Einstellungsverfahren das Gegenteil beteuern. Daher ist die Regelanfrage bei der Verfassungsschutzbehörde geeignet, in Bezug auf den Zweck die Funktionstüchtigkeit der Beamtenschaft dadurch zu schützen, dass nur solchen Bewerberinnen und Bewerbern der Zugang zum Beamtenverhältnis ermöglicht wird, die die erforderliche Gewähr für Verfassungstreue bieten.

Die Absicht, die Gewährleistung für die Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für eine Einstellung in das Beamtenverhältnis effektiver als bisher zu überprüfen, stellt einen legitimen Zweck dar.

Nicht erforderlich wäre es aber, bei allen Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Verbeamtung anstreben, eine Regelanfrage zu stellen. Denn bei solchen Bewerberinnen und Bewerbern, die aus anderen Gründen keinen Zuschlag erhalten sollen, kommt es dann nicht mehr darauf an, ob sie die Anforderung für die Gewährleistung der Verfassungstreue erfüllen. Deshalb soll aus Gründen der Erforderlichkeit die Regelanfrage nur erfolgen, wenn die Gewährleistung der Verfassungstreue das letzte noch offene Kriterium für die Einstellungsbehörde ist. Bewerberinnen und Bewerber, die aus anderen Gründen für eine Einstellung nicht in Betracht kommen, sind daher nicht betroffen.

Die Ausrichtung der Regelanfrage am beamtenrechtlichen Status, den die Bewerberinnen und Bewerber erlangen wollen, ist auch angemessen.

Die Regelanfrage steht auch nicht außer Verhältnis zum Eingriff in das Grundrecht der Betroffenen auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht. Dabei ist die Gefahr zu berücksichtigen, die von derzeit zu beobachtenden Radikalisierungstendenzen in Teilen innerhalb der Gesellschaft ausgeht. Begünstigt wird diese Radikalisierungstendenz durch eine völlig veränderte Medienlandschaft, zum anderen sind da die Auswirkungen des Internets, der Handy-Kommunikation (z.B. WhatsApp-Gruppen) und der social media. Die Radikalisierung von Teilen der Bevölkerung wird auch in den Verfassungsschutzberichten festgestellt. Immer mehr Menschen wenden sich vom bisherigen Grundkonsens ab und wechseln in ein verfassungsskeptisches oder verfassungsfeindliches Lager. Deshalb hat die Allgemeinheit ein überragendes Interesse daran, angesichts dieser gefährlichen Entwicklung zu verhindern, dass Verfassungsskeptiker und Verfassungsfeinde unerkannt den Beamtenstatus erlangen. Dabei kann die Zahl der Bewerbenden mit verfassungsfeindlicher

oder –skeptischer Gesinnung nicht beziffert werden, da es hier um ein Ereignis in der Zukunft geht. Es kann auch nicht beziffert werden, wie viele potenzielle Bewerberinnen und Bewerber möglicherweise von einer Bewerbung abgehalten werden, weil sie befürchten müssen, durch eine Regelanfrage gestoppt zu werden.

Wegen der überragenden Bedeutung des Grundsatzes, dass Beamte verfassungstreu sein müssen und der zunehmenden Bedrohung durch Gegner und Zweifler an der freiheitlich demokratischen Grundordnung steht die Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung auch nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck. Sie ist daher auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen § 3a.

Zu Nummer 2:

Mit der Änderung wird ein neuer § 3a eingefügt. Dieser trifft nähere Regelungen zum Verfahren der Prüfung der Verfassungstreue, die eine der im Beamtenstatusgesetz bereits geforderten Voraussetzungen für die Begründung eines Beamtenverhältnisses ist. Im Rahmen der dabei zu treffenden Prognoseentscheidung ist es künftig erforderlich, auch eine Regelanfrage bei der Verfassungsschutzbehörde zu veranlassen und dort gegebenenfalls bereits vorliegende Erkenntnisse einzubeziehen.

Die Maßnahme der Durchführung einer Regelanfrage ist zudem geeignet und erforderlich, um die Beamtenschaft vor dem unerkannten Eindringen von Verfassungsskeptikern und -feinden zu schützen. Denn die Pflicht zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung gilt für alle Beamtinnen und Beamten. Sie gilt nicht nur für diejenigen in sicherheitsrelevanten Bereichen, z.B. der Polizei, sondern ergibt sich aus der Rechtsstellung, die alle Beamtinnen und Beamten innehaben. Deshalb kann die Regelanfrage auch nicht von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Laufbahn abhängen, sondern muss und soll für die Einstellung in alle Laufbahnen und Laufbahngruppen gelten.

Das Verfahren der Regelanfrage stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar, welcher einer gesetzlichen Rechtsgrundlage bedarf. Aus dem Gesetz müssen sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen für den Bürger klar ergeben (Gebot der Normenklarheit). Durch die vorgesehenen Regelungen werden diese datenschutzrechtlichen Befugnisse klar bestimmt und auch eingegrenzt. Die Regelungen sind zudem geeignet und erforderlich, um die Beamtenschaft vor dem unerkannten Eindringen von Verfassungsskeptikern und -feinden zu schützen.

Zu Absatz 1:

Mit Satz 1 wird zunächst – im Wesentlichen deklaratorisch - klargestellt, dass die Einstellungsbehörden alle ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten auszuschöpfen haben, um die Einstellungsvoraussetzung des § 7 Absatz 1 Nummer 2 BeamStG als gegeben ansehen zu können. Dazu zählen bisher insbesondere

- die Einholung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister,
- indirekte Fragestellungen im Rahmen des Auswahlgespräches,
- das Erfordernis der Abgabe ausdrücklicher Erklärungen zu anhängigen gerichtlichen Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren oder
- die schriftliche Erklärung des Bewerbers, als Beamter jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg einzutreten.

Mit Satz 2 wird daneben für die nach entsprechenden Bewerbungs- oder Einstellungsverfahren letztlich konkret für eine Einstellung vorgesehenen Bewerberinnen und Bewerber die Durchführung einer Regelanfrage vor der erstmaligen Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Zeit oder auf Lebenszeit normiert. Das bedeutet, dass die Regelanfrage erst dann durchgeführt wird, wenn alle anderen Einstellungskriterien erfüllt und die Prognose über die Gewähr der Verfassungstreue das letzte noch zu entscheidende Kriterium darstellt.

Nach dem Wortlaut von Satz 2 ist eine Regelanfrage damit insbesondere durchzuführen vor einer erstmaligen Verbeamtung

- auf Probe (z.B. in Laufbahnen mit und ohne Vorbereitungsdienst),
- auf Zeit (z.B. bei der Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) oder
- ggf. unmittelbar auf Lebenszeit (z.B., wenn vom Ableisten der Mindestprobezeit aufgrund einer Entscheidung des Landespersonalausschusses gemäß § 33 Nummer 2 LVO abgesehen werden kann oder bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit ohne Ableisten einer Probezeit für Professorinnen und Professoren gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 BbgHG).

Die erstmaligen Berufungen in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Zwecke der Ausbildung für eine bestimmte Beamtenlaufbahn sind vom Erfordernis der Durchführung einer Regelanfrage ausgenommen. In diesen Fällen ist die Regelanfrage damit erst bei einer Neubegründung des Beamtenverhältnisses auf Probe nach erfolgreicher Ausbildung durchzuführen.

Mit Blick auf den systematischen Kontext der Neuregelung im Verhältnis zum BeamtStG bezieht sich die Regelanfrage auch nur auf die Begründung des Beamtenverhältnisses, nicht jedoch auf die Fälle, in denen ein bereits bestehendes Beamtenverhältnis im Rahmen einer dienstherrnübergreifenden Versetzung (§ 15 BeamtStG, § 30 LBG) fortgesetzt wird oder auf die Umwandlung des bestehenden Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit.

Zudem wird mit der Einschränkung in Satz 2 auf die „erstmalige Berufung im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ sichergestellt, dass in den Fällen einer erneuten Berufung nicht nochmal eine Regelanfrage durchzuführen ist. Die Berufungsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 1 BeamtStG sind daher in den Fällen nicht zu prüfen, in denen das Beamtenverhältnis bei einer Neuberufung als fortgesetzt gilt (zum Beispiel §§ 17 und 29 BeamtStG und darauf verweisende weitere Vorschriften) oder

als nicht unterbrochen (§ 24 BeamtStG). Auch ausgenommen ist daher die Konstellation der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nach zuvor erfolgter Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst (§ 32 Absatz 1 LBG).

Der Satz 3 legt dann die Zweckbestimmung der Regelanfrage fest, ergänzende Informationen darüber zu erhalten, die die vorher bereits mit anderen Maßnahmen (siehe obige Beispiele) erlangten Erkenntnisse entweder bestätigen oder zu einer anderen Bewertung der Prognoseentscheidung führen.

Zu Absatz 2:

Satz 1 bestimmt den zulässigen Umfang der für die Regelanfrage durch die Einstellungsbehörde zu übermittelnden Daten über die Bewerberin oder den Bewerber. Satz 2 regelt die Zulässigkeit der Rückmeldung durch die Verfassungsschutzbehörde. Mit Satz 3 wird festgeschrieben, dass die Übermittlung durch die Einstellungsbehörden und die Verfassungsschutzbehörde unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange elektronisch erfolgt. Konkretere Vorgaben im Gesetz sind dazu nicht erforderlich. Hierzu haben sich die Einstellungsbehörden – unter Beteiligung ihrer oder ihres behördlichen Datenschutzbeauftragten - bilateral mit der Verfassungsschutzbehörde detaillierter abzustimmen. Dies erscheint insbesondere für die größeren und termingebundenen Einstellungsverfahren (zum Beispiel bei der Polizei oder im Lehrerbereich) sinnvoll.

Zu Absatz 3:

Satz 1 begrenzt den Zweck der Datenerhebung bei der Verfassungsschutzbehörde. Mit Satz 2 wird die Speicherdauer der erhobenen Daten bis zum Abschluss der Abfrage bei der Verfassungsschutzbehörde begrenzt. Satz 3 bestimmt, dass davon die personenbezogenen Daten ausgenommen sind, die die Verfassungsschutzbehörde auf Grund ihres gesetzlichen Auftrages – insbesondere dem aus dem Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetz - erheben darf.

Zu Absatz 4:

Mit Absatz 4 wird mit Blick auf die Vertraulichkeit klargestellt, dass das Ergebnis der Regelanfrage verschlossen zu den Bewerbungs- oder Einstellungsunterlagen zu nehmen und nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten ist. Die Unterscheidung nach Bewerbungs- oder Einstellungsverfahren soll klarstellen, dass dies ungeachtet dessen gilt, ob es sich um ein klassisches Auswahlverfahren nach Ausschreibung handelt oder um die Einstellung aufgrund zulässigerweise geltender Ausnahmen (z.B. im Anschluss an die Ableistung des Vorbereitungsdienstes gemäß der Regelung des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LVO). Ergänzend dazu regelt Satz 2, dass dies auch gilt, wenn von der Verfassungsschutzbehörde Ergebnisse übermittelt wurden, gleichwohl aber im Ergebnis die Einstellung erfolgte.

Zu Absatz 5:

Der Absatz 5 regelt die Pflicht, die betroffenen Bewerbenden über die Zulässigkeit und das Verfahren der Regelanfrage rechtzeitig und umfassend zu informieren. Dies dient insbesondere dazu, dass sich die Bewerbenden darauf einstellen können, dass ein solcher Verfahrensschritt vor einer endgültigen Einstellung rechtlich vorgeschrieben ist.

Zu Nummer 3:

Gemäß § 119 Absatz 1 gelten für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte die Vorschriften des BeamtStG und des LBG mit den sich aus der Natur des Ehrenbeamtenverhältnisses ergebenden Maßgaben. Unstrittig gilt auch für die Ehrenbeamtenverhältnisse die Verfassungstreuepflicht. Folglich wäre grundsätzlich auch die Verfahrensregelung des neuen § 3a auf diese anzuwenden. Auf eine solche Regelanfrage soll aber mit Blick auf die Besonderheiten der auf Zeit ausgestalteten Ehrenbeamtenverhältnisse zunächst verzichtet werden. Es soll den jeweiligen Spezialgesetzen (z.B. dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz) vorbehalten bleiben festzulegen, welche gesetzlichen Eignungsanforderungen erforderlich sind, um die Treuepflicht gewährleisten zu können.

Daher wird der Ausnahmekatalog des § 119 Absatz 1 Nummer 2 ausdrücklich um die Neuregelung des § 3a ergänzt.

Zu Nummer 4:

Das Brandenburgische Kommunalwahlrecht enthält bereits eine Regelung, die im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung des besonderen, durch eine Direktwahl begründeten Beamtenverhältnisses verhindern soll, dass Extremisten als Bewerberinnen und Bewerber für die Direktwahl, z.B. als hauptamtliche Bürgermeisterin oder hauptamtlicher Bürgermeister oder als Landrätin oder als Landrat zugelassen werden (§ 33 Absatz 2 Nummer 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung - BbgKWahlV). Diese Bewerberinnen und Bewerber sind bereits verpflichtet, im Rahmen ihrer Zustimmungserklärung zur Kandidatur (auch) ein Bekenntnis abzugeben, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes und in diesem Sinne für die Verfassung des Landes Brandenburg eintreten.

Die Neuregelung des § 3a soll für direkt (unmittelbar) gewählte kommunale Wahlbeamtinnen und kommunale Wahlbeamte nicht zur Geltung kommen. Alle anderen Kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten bleiben von § 3a LBG erfasst. In § 123 Absatz 2 wird daher ein Satz ergänzt, der nur für den erstgenannten Personenkreis die Anwendung des neuen § 3a ausschließt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesdisziplinalgengesetzes):

Den vorhandenen Beamtinnen und Beamten obliegt als beamtenrechtliche Grundpflicht das aktive Bekenntnis zur und das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung. Aufgrund der zunehmenden Radikalisierung in Teilen der Bevölkerung in den letzten Jahren - wie oben zu Artikel 1 geschildert - besteht die Gefahr, dass entweder in der Vergangenheit Personen in die Beamtenschaft gelangt sind, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes fremdeln oder sie in Wirklichkeit - trotz ihres geleisteten Eides - ablehnen oder Beamtinnen und Beamte vorhanden sind, die sich nach ihrem Eintritt in den Dienst des Landes Brandenburg unerkannt von den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung entfernt haben.

Eine Verletzung dieser beamtenrechtlichen Grundpflicht kann nur im Rahmen eines Disziplinarverfahrens geahndet werden. Wann ein Dienstvergehen vorliegt, bestimmt der Bundesgesetzgeber in § 47 Absatz 1 BeamtStG. Danach begehen Be-

amtinnen und Beamte ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

Nach § 18 Absatz 1 des Landesdisziplinalgesetzes (LDG) hat der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen (§ 22 LDG) und die erforderlichen Beweise zu erheben (§ 25 LDG). Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind. Für die Maßnahmebemessung kommt es vor allem auf die Schwere des Dienstvergehens an, wobei u. a. auch die Häufigkeit und Dauer des Fehlverhaltens von Bedeutung sind sowie das Persönlichkeitsbild der Beamtin oder des Beamten (vgl. § 13 Absatz 1 LDG). Zugleich ist auch der Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens zu beachten. Der Begriff des Dienstvergehens in § 47 Absatz 1 BeamStG umfasst alle disziplinarrechtlich bedeutsamen Dienstpflichtverletzungen der Beamtin oder des Beamten. Diese sind disziplinarrechtlich als Einheit zu betrachten und werden durch eine einheitliche Disziplinarmaßnahme geahndet, die aufgrund des Verhaltens und der Persönlichkeit der Beamtin oder des Beamten zu bestimmen ist. Nur aufgrund einer Gesamtwürdigung des Verhaltens und der Persönlichkeit der Beamtin oder des Beamten kann beurteilt werden, ob sie oder er im Beamtenverhältnis noch tragbar ist und, falls dies zu bejahen ist, welche Disziplinarmaßnahme erforderlich ist, um sie oder ihn zur künftigen Einhaltung der Dienstpflichten und der Wahrung des Ansehens des Berufsbeamtentums anzuhalten.

Da der Verdacht einer Treuepflichtverletzung immer schwerwiegend ist, ist es erforderlich und angemessen, wegen des Grundsatzes der Einheit des Dienstvergehens das Verhalten und die Persönlichkeit der Beamtin oder des Beamten im Rahmen des Disziplinarverfahrens einer besonders gründlichen Gesamtwürdigung zu unterziehen und dabei auch die bei der Verfassungsschutzbehörde vorhandenen Erkenntnisse einzubeziehen.

Eine solche regelmäßige Abfrage von Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörde im Rahmen von Disziplinarverfahren soll auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Zu Nummer 1:

Es handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung eines neuen Paragraphen 30a.

Zu Nummer 2:

Der neue § 30a regelt die Zulässigkeit der Datenübermittlung an und durch die Verfassungsschutzbehörde. Mit Satz 1 wird dies auf die Fälle eines behördlichen Disziplinarverfahrens begrenzt, in denen der Verdacht einer Verletzung der Verfassungstreuepflicht aus § 33 Absatz 1 Satz 3 BeamStG und § 52 Absatz 1 LBG besteht. Zuständig für die Anfrage ist grundsätzlich der Dienstvorgesetzte, wobei hierbei im kommunalen Bereich auf die von § 3 Absatz 2 LBG abweichenden Festlegungen in § 86 Absatz 2 und 3 LDG hinzuweisen ist. Die Sätze 2 bis 6 entsprechen

denjenigen (datenschutzrechtlichen) Regelungen, wie sie auch im neuen § 3a LBG in dessen Absätzen 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 LBG vorgesehen sind.

Auch hier ist das Ergebnis der Anfrage verschlossen zu den Akten zu nehmen. Einer Regelung zur Vernichtung bedarf es an dieser Stelle nicht. Denn für alle Disziplinarakten bestimmt dies bereits § 16 LDG (bei Eintritt des dort geregelten Verwertungsverbot). Auch bedarf es - anders als bei den Bewerbenden - keiner Regelung, nach der die betroffenen Bestandsbeamtinnen und -beamten über die Durchführung der Anfrage zu informieren sind. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG besteht grundsätzlich keine aus der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht abzuleitende allgemeine Pflicht zur Belehrung über alle für die Beamtinnen und Beamten einschlägigen Vorschriften, und zwar vor allem dann nicht, wenn es sich um rechtliche Kenntnisse handelt, die zumutbar bei jeder Beamtin bzw. jedem Beamten vorausgesetzt werden können oder die sich die Beamtin oder der Beamte unschwer selbst verschaffen kann.

Aufgrund des § 73 Absatz 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes findet die Neuregelung sinngemäß auch auf die Verfahren in Disziplinarsachen für Richterinnen und Richtern Anwendung. Das Brandenburgische Richtergesetz bestimmt nichts Anderes, was die sinngemäße Anwendung des § 30a des Landesdisziplinargesetzes ausschließen würde.

Zu Artikel 3 (Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes):

Mit der vorgesehenen Änderung werden die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, deren Einstellung in ein Richterverhältnis gemäß Artikel 109 der Verfassung des Landes Brandenburg i.V.m. § 11 des Brandenburgischen Richtergesetzes (BbgRiG) der Beteiligung des Richterwahlausschusses unterliegt, von der mit § 3a LBG neu eingeführten Regelanfrage ausgenommen.

Aus der Besonderheit der Beteiligung des Richterwahlausschusses als externe Kontrollinstanz ergibt sich auch die Begründung für diese Ausnahme: Nach § 20 Absatz 2 BbgRiG sind dem Richterwahlausschuss die für die Entscheidung über die Einstellung erheblichen Personalunterlagen sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Daher müssten diesem auch die Erkenntnisse aus einer Regelabfrage offenbart werden. Dies hätte eine erhebliche Intensivierung des Grundrechtseingriffs für die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber zur Folge.

Daher wird der § 20 BbgRiG, der Regelungen zur Einberufung des Richterwahlausschusses beinhaltet, um einen Absatz 3 ergänzt. Dieser bestimmt, dass § 3a LBG auf die Bewerberinnen und Bewerber (deren Personalunterlagen dem Richterwahlausschuss vorzulegen sind) keine Anwendung findet.

Gesetzestechisch ist die Änderung des BbgRiG erforderlich, weil andernfalls aufgrund der Verweisung in § 10 Absatz 1 BbgRiG auf die grundsätzliche Geltung des Beamtenrechts der neue § 3a LBG zur Anwendung kommen würde.

Von der Ausnahme erfasst ist nach der Systematik des Gesetzes auch die Umwandlung des bestehenden Richterverhältnisses auf Probe in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten.

Zu Artikel 4 (Evaluation):

Der Artikel beauftragt die Landesregierung, dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 einen Bericht über die Evaluation der in Artikel 1 und 2 vorgesehenen Neuregelungen vorzulegen. Dies erscheint mit Blick darauf, dass die Regelungen insbesondere einen nicht unerheblichen datenschutzrechtlichen Eingriff darstellen, angezeigt.

Diese Evaluation erscheint aber frühestens nach einem Zeitraum von vier Jahren nach dem Inkrafttreten der Neuregelung sinnvoll, so dass der Bericht bis spätestens zum 31. Dezember 2026 vorliegen soll.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Um den Einstellungsbehörden die Möglichkeit zur praktischen Umsetzung zu geben - z.B. mit Blick auf bereits laufende Verfahren, bei denen eine Verschiebung wegen fester Einstellungstermine nicht möglich ist oder wegen der mangelnden Möglichkeit, die einzustellenden Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig und umfassend über die geänderte Rechtslage und das Verfahren der Regelanfrage zu informieren - soll das Gesetz erst zu Beginn des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten. Auch die Verfassungsschutzbehörde benötigt – trotz bereits bestehenden nachrichtendienstlichen Informationssystemen - einen organisatorischen Vorlauf.

Anlage:**Stellungnahme der Landesregierung zu den nicht berücksichtigten Vorschlägen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände**

Die Spitzenorganisationen haben folgende Anmerkungen und Bedenken übermittelt:

1. Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Berlin-Brandenburg
2. dbb beamtenbund und tarifunion, landesbund brandenburg
3. Deutscher Richterbund, Landesverband Brandenburg
4. Neue Richtervereinigung, Landesverband Brandenburg